

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Thüringer Justizdatenschutzgesetzes und zur Anpassung diverser Vorschriften des Justizvollzugs im Rahmen der Anhörung nach §§20, 21 ThürGGO

Anschreiben an Landesarbeitsgemeinschaft der Straffälligenhilfe im Freistaat Thüringen e.V.,
vom 29. Juli 2021

Der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e.V., als Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft der Straffälligenhilfe im Freistaat Thüringen, bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme bezüglich der Anpassung diverser Vorschriften für den Thüringer Justizvollzug. Unser Träger leistet seit 1992 Vollzugshilfe und hat sich auf die Schuldner- und Insolvenzberatung für inhaftierte Straffällige spezialisiert. Aufgrund unserer mehrjährigen Erfahrung in der Schuldner- und Insolvenzberatung im Thüringer Justizvollzug beziehen sich die folgenden Ausführungen lediglich auf diesen Themenkreis im Artikel 2 – Änderungen des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuchs.

Anpassungen der Regelungen zum Vollzugsplan - Schuldnerberatung als bezahlter Arbeitsausfall

Die Anpassungen der Regelungen zum Vollzugsplan gehen aus unserer Sicht nicht weit genug. § 66 regelt die Vergütung der Gefangenen für erbrachte Arbeit. In Absatz 2 werden Maßnahmen (Therapien, Trainingskurse, Behandlungsmaßnahmen etc.) des Vollzugsplans definiert, deren Teilnahme während der Arbeit oder Ausbildung als Arbeitszeit vergütet wird. Gegenwärtig gehört die Teilnahme an der Schuldner- und Insolvenzberatung nicht zu diesen Maßnahmen. Gefangenen die während ihrer Arbeitszeit an der Schuldner- und Insolvenzberatung teilnehmen entsteht ein finanzieller Nachteil aufgrund des Arbeitsausfalls. Die Schuldner - und Insolvenzberatung ist jedoch aus unserer Sicht eine wesentliche Maßnahme zur Resozialisierung der Gefangenen und dient der Verhinderung erneuter Straftaten. Aus diesem Grund bedarf es einer Berücksichtigung der Schuldner- und Insolvenzberatung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 19 im Sinne des § 66 (2) Thüringer Strafvollzugsgesetz.

Pfändungsschutz zur Sicherung des Lebensbedarfs der Unterhaltsberechtigten

Gefangene die eine oder mehrere Unterhaltsverpflichtungen haben, können sich auf ihre Nichtleistungsfähigkeit berufen und bei den Jugendämtern eine Ausfalleistung beantragen. Die Jugendämter müssen diesen Anträgen nicht entsprechen. Mittlerweile ist es gängige Praxis, dass von den Jugendämtern der Einsatz des Eigengeldes für die Zahlung des Unterhalts gefordert wird. Ist allerdings bereits eine Pfändung eingegangen, hat der Gefangene in der Regel keine Möglichkeit den Unterhalt zu zahlen, womit wiederum Unterhaltsrückstände auflaufen. In den häufigsten Fällen ist

die Justizzahlstelle der Pfändungsgläubiger auf Rang 1.¹ Der Bewährungs- und Straffälligenhilfe e.V. erachtet es daher als notwendig, im Rahmen der Überarbeitung des Justizvollzugsgesetzes die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass bei bereits bestehender Pfändung, die Unterhaltsforderungen vorrangig bedient werden. Ziel dessen wäre auch, dass dieses in Teilen praktizierte Vorgehen, in allen Thüringer Haftanstalten Anwendung findet, damit den Gefangenen bei Verlegung kein Nachteil entsteht.

Wiedereinführung des Überbrückungsgeldes

Die Wiedereinführung des Überbrückungsgeldes im § 71a wird ausdrücklich befürwortet, da die erstrebte lückenlose Anschlussförderung des Leistungsbezugs nach Haftentlassung in der Praxis bisher nicht erfolgt ist. Die Beantragung der Leistungen ist oftmals erst nach Haftentlassung möglich, eine Antragstellung vor der Haftentlassung verwehrt die Jobcenter, die Bearbeitung dauert in der Regel mehrere Wochen. Durch die Corona Pandemie ist die Antragstellung nochmals erschwert wurden, denn diese erfolgt nun nicht mehr persönlich vor Ort sondern digital. Mit den bereits umgesetzten Änderungen im Zweiten Sozialgesetzbuch, das Überbrückungsgeld nicht als Einkommen zu berücksichtigen, bzw. auf die ersten 6 Monate nach Haftentlassung aufzuteilen und nur teilweise anzurechnen, könnte die Resozialisierung der Haftentlassenen erleichtert werden. Aus unserer Sicht muss allerdings auch darauf hingewirkt werden, dass es Gefangenen möglich ist ca. 4 Wochen vor der Haftentlassung die Anträge auf Sozialleistungen bei den örtlichen Sozialleistungsträgern zu stellen.

Erfurt, den 10.09.2021

Geschäftsführer BSH Thüringen e.V.

¹ Rang = wer als Gläubiger zuerst Kenntnis von der Inhaftierung erlangt und einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirkt, bekommt das volle Eigengeld; die Justizzahlstelle erstellt die Kostenrechnung für die Gerichtskosten und hat somit einen zeitlichen und monetären Vorteil gegenüber anderen Gläubigern.